

Der Unfall auf der Dienstreise

Die Rechtsprechung bei der Anerkennung von Arbeitsunfällen ist zunehmend das beste Argument für den Abschluss einer privaten Unfallversicherung, die auch bei dienstlich bedingten Reisen notwendig sein kann.

Jedes Jahr verletzen sich mehr als 600.000 Menschen bei Unfällen in der Freizeit bzw. im privaten Bereich. Die gesetzliche Sozialversicherung kommt lediglich für die Folgen eines Arbeitsunfalls auf, die Auswirkungen eines Unfalls in der Freizeit, im Haushalt und beim Sport sind nicht gedeckt. Deshalb stuft sogar der **Verein für Konsumenteninformation** eine **private Unfallversicherung** als **absolut notwendig** ein.

Sie bewährt sich unter Umständen auch auf Dienstreisen, wie eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zeigt. Dabei ging es um eine Mitarbeiterin der steirischen Landwirtschaftskammer, die dort seit 26 Jahren als Fachberaterin arbeitet. Zu dem Fortbildungsprogramm, das den Mitarbeitern der Kammer angeboten wird, gehören auch Fachexkursionen, die regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren veranstaltet werden.

Im Jahr 2008 nahm die Frau an einer **Exkursion nach Italien** teil, die vier Tage dauern sollte. Es war eindeutig eine Dienstreise, denn die Kosten für die vom Kammeramtsdirektor genehmigte Veranstaltung wurden zur Gänze von der Landwirtschaftskammer getragen.

Die Frau hatte allerdings Pech. Am zweiten Tag bezogen die Teilnehmer der Exkursion ihre Zimmer in einem Hotel in Modena. Die Fachberaterin brachte dabei ihre Toilettetasche in das Badezimmer und rutschte aus, als sie in den Wohnraum zurückging. Bei dem Sturz zog sie sich einen Verrenkungsbruch des äußeren Knöchels links zu und musste unfallsbedingt rund zwei Monate in den Krankenstand gehen. Die Allgemeine Unfallversicherung AUVA lehnte allerdings

die Anerkennung des Sturzes als Arbeitsunfall ab.

Daraufhin klagte die Frau. In erster Instanz setzte sich die AUVA durch, **das Berufungsgericht dagegen gab der Fachberaterin Recht**. In letzter Instanz aber verlor sie das Verfahren: Das **Urteil** wurde vom Obersten Gerichtshof in der Entscheidung 10 ObS 129/09g wieder **aufgehoben**. Der Sturz auf der Fachexkursion **gilt nicht als Betriebsunfall**.

Zwar gestanden die **Höchstrichter der Frau zu**, dass sich der **Unfall auf einer Dienstreise** ereignet hat, für die prinzipiell ein **erhöhter Versicherungsschutz** gilt. Allerdings ist die Anwendbarkeit der für die Versicherten günstigen Bestimmungen stark eingeschränkt.

Die Höchstrichter präzisierten in der Entscheidung, worauf bei der Beurteilung von Unfällen auf Dienstreisen zu achten ist. Die Begründung ist naturgemäß vor allem für Personen von großer Bedeutung, die **berufsbedingt viel unterwegs** sein müssen. Für sie ist eine private Unfallversicherung der einzig mögliche Schutz, weil die Sozialversicherung in entscheidenden Punkten nicht wirksam wird.

Hier die entsprechenden Passagen aus der OGH-Entscheidung:

- Der Unfallversicherungsschutz besteht nicht schon deshalb, weil sich der Reisende im dienstlichen oder betrieblichen Interesse außerhalb seines Beschäftigungs- oder Wohnorts aufhält und bewegen muss. Es kommt vielmehr auch hier darauf an, ob die Betätigung, bei der der Unfall eintritt, mit dem Beschäftigungsverhältnis rechtlich wesentlich zusammenhängt.
- Zu den dem unversicherten Lebensbe-

reich zuzurechnenden Verrichtungen zählen vor allem die notwendigen und selbstverständlichen Dinge, denen jeder Mensch unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen pflegt, zum Beispiel Schlafen, Essen, Waschen, Wechseln der persönlichen Wäsche und dergleichen.

- Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass auch auf Dienstreisen der Wechsel der persönlichen Wäsche, die Benützung des Nachtgewandes und das Rasieren vom Versicherungsschutz ebensowenig umfasst sind wie die mit der Vorbereitung des Transports der hierfür notwendigen Gegenstände im Zusammenhang stehenden Handlungen.
- So ist auch im Anlassfall die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übernachtung im Hotel stehende Ablage der Toilettetasche im Badezimmer des von der Klägerin notwendigerweise bezogenen Hotelzimmers und der Weg von dieser Verrichtung in den Wohnraum grundsätzlich der persönlichen, nicht versicherungsgeschützten Lebenssphäre zuzurechnen. ■

KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung des OGH zum Download unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/jus/-10ObS129/09g>

DER AUTOR

Dr. Kurt Markaritzter ist Chefredakteur des VersicherungsJournals www.versicherungsjournal.at, er beobachtet die Rechtsprechung in Versicherungsangelegenheiten seit Jahren.